



Kreisrechtssammlung des Landkreises Günzburg



Landratsamt Günzburg, An der Kapuzinermauer 1, 89312 Günzburg
Tel. 0 82 21/95-0, Fax 0 82 21/95-240, info@landkreis-guenzburg.de

/ 2 Kreisgebiet und Kreisverfassung / 2.16 Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis

2.16.1 Kostensatzung

Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten für Amtshandlungen im eigenen Wirkungskreis des Landkreises Günzburg - Kostensatzung - (LkrAb. Nr. 30 vom 30.07.2010)

Der Landkreis Günzburg erlässt aufgrund von Art. 20 des Kostengesetzes und Art. 17 der Landkreisordnung folgende Satzung über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis:

§ 1

Der Landkreis Günzburg erhebt für Tätigkeiten im eigenen Wirkungskreis, die er in Ausübung hoheitlicher Gewalt vornimmt (Amtshandlungen), Kosten (Gebühren und Auslagen).

§ 2

Die Höhe der Gebühren bemisst sich nach dem Kostenverzeichnis (Kommunales Kostenverzeichnis, KommKVz), das Anlage zu dieser Satzung ist. Für Amtshandlungen, die nicht im Kostenverzeichnis enthalten sind, wird eine Gebühr erhoben, die nach im Kostenverzeichnis bewerteten vergleichbaren Amtshandlungen zu bemessen ist. Für den Vergleich von Amtshandlungen und die danach zu bemessende Gebühr kann auch das Staatliche Kostenverzeichnis in der jeweils geltenden Fassung herangezogen werden. Fehlt eine vergleichbare Amtshandlung, beträgt die Gebühr fünf bis fünfundzwanzigtausend Euro.

§ 3

Diese Satzung tritt am 15. August 2010 in Kraft. Gleichzeitig tritt die Satzung vom 30. Juli 2001 außer Kraft.

Günzburg, 23. Juli 2010
Landkreis Günzburg

Hafner
Landrat